

Verordnung des Rektorats über die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen und an Eignungs- und Aufnahmeverfahren an der Universität Klagenfurt

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG, BGBl I Nr. 76/2021 idF BGBl I 127/2021) wird nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Vorsitzenden des Universitätsrats sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt Hygiene- und Schutzmaßnahmen, die für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen und an Eignungs- und Aufnahmeverfahren zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie gelten.

(2) Im Übrigen gelten - insbesondere hinsichtlich des Betretens, der Überprüfung der Nachweise gem. § 2 und allfälliger Konsequenzen - die Regelungen der Ergänzung der Haus- und Benützungssordnung: COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung sowie hinsichtlich eines allfälligen Ausschlusses vom Studium § 68 Abs. 1 Z 8 UG (BGBl. I 2002/120 idF BGBl. I 2017/129) sinngemäß.

§ 2 Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr

(1) Die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen ist nur zulässig, wenn Lehrende und Studierende nachweisen, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Als Nachweis im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
 - aa) lit. a oder c mindestens 120 Tage oder
 - bb) lit. b mindestens 14 Tageverstrichen sein müssen;
2. „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Z 1 oder ein
 - a) Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder

- b) Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Der Nachweis kann auf dem Mobiltelefon gespeichert und abrufbar sein und ist für die Dauer der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen bereitzuhalten.

- (2) Die Pflicht zur Einhaltung der bestehenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Universität bleibt davon unberührt.
- (3) Studierende, die keinen gültigen Nachweis gemäß Abs. 1 erbringen können, dürfen nicht an der Lehrveranstaltungseinheit teilnehmen und haben den Campus der Universität Klagenfurt oder bei externer Abhaltung den Ort der Lehrveranstaltung unverzüglich zu verlassen.
- (4) Bei Lehrveranstaltungen, zu denen nicht mehr als 30 Studierende angemeldet sind, sind die Lehrveranstaltungsleiter*innen verpflichtet, die Einhaltung der Pflicht zum Mitführen des Nachweises gem. Abs. 1 vor Beginn der Lehrveranstaltung entweder selbst zu überprüfen oder durch eine von ihnen bestellte Aufsichtsperson überprüfen zu lassen. Jenen Personen, die keinen entsprechenden Nachweis mit sich führen, ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu verweigern. Bei Lehrveranstaltungen mit mehr als 30 angemeldeten Studierenden erfolgt die Überprüfung im Rahmen der allgemeinen Zutrittskontrollen. Lehrveranstaltungsleiter*innen sind zum Zweck der Überprüfung der Nachweise zur Feststellung der Identität der überprüften Studierenden berechtigt. Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise ist ebenso unzulässig wie die Verarbeitung der im Rahmen der Identitätsfeststellung erhobenen Daten. Alternativ kann die Überprüfung der Nachweise, die Feststellung der Identität sowie die Verweigerung der Teilnahme auch jederzeit durch weitere von dem*r Vizerektor*in für Lehre beauftragte Personen durchgeführt werden.
- (5) Für Studienwerber*innen, die an einem Präsenzmodul eines Eignungs- oder Aufnahmeverfahrens teilnehmen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der Pflicht zum Mitführen eines Nachweises gem. Abs. 1 vom*r Vizerektor*in für Lehre durch Beauftragung entsprechender geeigneter Personen mit der Überprüfung der Bescheinigungen sicherzustellen ist.
- (6) Für Präsenzmodule von Eignungs- oder Aufnahmeverfahren können durch Verordnung des Rektorats rechtzeitig vor Abhaltung des entsprechenden Moduls nähere und gegebenenfalls abweichende Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen erlassen werden.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Teilnahme an Präsenz-Prüfungen und an Eignungs- und Aufnahmeverfahren ist zulässig, wenn Lehrende, Studierende, Studienwerber*innen und mit der Prüfungsaufsicht betraute Personen einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 2 oder einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.
- (2) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 2 gilt bis zum 8. Dezember 2021 nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.
- (3) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 gilt nicht für Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können.

In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen. Der Umstand gemäß Satz 1 ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

- (4) Kann von Studierenden, die sich auf den Ausnahmegrund des Abs. 1 dritter Tatbestand berufen, glaubhaft gemacht werden, dass der vorgeschriebene Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, ist die Teilnahme an Präsenz-Prüfungen ausnahmsweise auch zulässig, wenn ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt, vorgelegt wird.
- (5) Kann von Studierenden, die sich auf den Ausnahmegrund des Abs. 2 berufen, glaubhaft gemacht werden, dass der vorgeschriebene Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, ist die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen ausnahmsweise auch zulässig, wenn ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt, vorgelegt wird.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 28. Feber 2022 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats vom 15.09.2021, Mitteilungsblatt 26. Stück, Nr. 137.1, außer Kraft.
- (3) § 3 Abs. 4 und 5 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17.11.2021, 5. Stück, Nr. 19.1, treten mit 17.11.2021 in Kraft.